



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 18. April 2001</b>	<b>Nummer 16</b>
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte .....	270

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2001

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung für die För-  
derung der Verarbeitung und Vermarktung  
ökologisch erzeugter landwirt-  
schaftlicher Produkte**

Vom 15. März 2001

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verpflichtungen Zuwendungen für die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte. Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Partien von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeuger zu schaffen.

Die Erzeugung der von dieser Richtlinie erfassten landwirtschaftlichen Produkte muss nach den in der Anlage niedergelegten Kriterien des ökologischen Landbaus erfolgen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

- 2.1.1 die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben);
- 2.1.2 die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen und die damit verbundenen zusätzlichen Organisationsausgaben.

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Grundsätze sind

- die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss,
- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,

- die Einführung oder die Erweiterung der Be- oder Verarbeitung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 50 % in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Grundsätze ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

2.1.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung und der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen;

2.1.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder Unternehmen der Be- und Verarbeitung für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger.

2.2 Zu den Organisationsausgaben zählen:

2.2.1 Gründungsausgaben und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses;

2.2.2 Personal- und Geschäftsausgaben;

2.2.3 Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist;

2.2.4 Ausgaben für die Beratung;

2.2.5 Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden;

2.2.6 Ausgaben für die Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung;

2.2.7 Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

2.3 Zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen mit einer Projektlaufzeit von maximal zwei Jahren zählen insbesondere:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

- 2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.4.1 bei Organisationsausgaben nach Nummern 2.1 und 2.2:
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuern;
  - Abschreibungsbeträge für Investitionen;
- 2.4.2 bei den Investitionsausgaben nach Nummer 2.1.3:
- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör;
  - Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;
  - eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;
  - Anschaffungskosten für PKW sowie, bei Unternehmen nach Nummer 3.2, Vertriebsfahrzeuge;
  - Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 in der jeweils gültigen Fassung der Kommission entsprechen;
  - Investitionen, die durch den „Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Beihilfen im Agrarsektor (Abl. der EG Nr. C 28/02 vom 1.01.2000)“ - in der jeweils geltenden Fassung - ausgeschlossen sind;
- 2.4.3 sowohl bei den Organisations- als auch bei den Investitionskosten (Nummern 2.1.1 bis 2.1.3):
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (z. B. Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);
  - Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen;
- 2.4.4 bei den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen (Nummer 2.1.4):
- unbare Eigenleistungen;
- 2.4.5 bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.4:
- Aufwendungen, die durch die „Rahmenregelungen für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht im Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse ausgeschlossen sind.

### 3. **Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach ökologischen Anbauregeln produzieren und sich einem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterziehen;

- 3.2 bei Maßnahmen nach Nummern 2.1.3 und 2.1.4 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die ökologisch erzeugte Produkte aufnehmen und sich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechtes nach festgelegten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen.

### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Ökologisch erzeugte Produkte im Sinne dieser Richtlinie sind Erzeugnisse, die nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen Folgerechtes erzeugt wurden.

- 4.2 Erzeugerzusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre ausgelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

- 4.3 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; diese muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach ökologischen Anbauregeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag/die Satzung muss die Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

- 4.4 Fördervorbehalte

- 4.4.1 Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst.

- 4.4.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
  - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.
- 4.5 Unternehmen nach Nummer 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Zuwendung mindestens 40 v. H. der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach Nummer 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.
- 4.6 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, dass
- die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden,
  - die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint und
  - in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden kann, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde auf der geeigneten Ebene hinsichtlich der Investitionsarten und der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten zu beurteilen.
- 4.7 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen setzt voraus, dass
- Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nummer 3.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nummer 3.1 erarbeitet werden;
  - die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen;
  - die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint.
- Die der Konzeption zugrunde liegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.8 Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 können nur bezuschusst werden, wenn mit ihnen vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 findet Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO auf Ausgaben, die mit der Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses im unmittelbaren Zusammenhang stehen, keine Anwendung.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
- Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
- Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
- Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Zuwendungshöhe
- 5.4.1 Zu den Aufwendungen gemäß Nummer 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden.
- Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten 50 v. H., im dritten 40 v. H., im vierten 30 v. H. und im fünften Jahr 20 v. H. der in diesem Jahr getätigten Organisationsausgaben nicht übersteigen, wobei ausschließlich Verkaufserlöse und Organisationsausgaben, die den selbst erzeugten Produkten der Mitglieder des Zusammenschlusses zuzurechnen sind, zu berücksichtigen sind.
- 5.4.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gemäß Nummer 5.4.1 für Aufwendungen nach Nummer 2.1.2 erhalten, die ihnen durch eine weiter gehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung, entstehen.
- 5.4.3 Zu den Aufwendungen gemäß Nummer 2.1.3 können Zuwendungen bis zu 30 v. H. der Investitionskosten gewährt werden.
- Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, nicht mehr als die Differenz zwischen 35 v. H. der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.
- Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die oben genannten Fördersätze nicht angerechnet.
- 5.4.4 Zu Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.4 können Zuwendungen bis 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, höchstens jedoch 70.000 DM.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Der Antragsteller stellt den formgebundenen Förderantrag beim Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, Postfach 13 70, 15203 Frankfurt (Oder).

Vor Antragstellung hat er die Antragsunterlagen beim Amt für Landwirtschaft des zuständigen Landkreises einzureichen und dort eine Stellungnahme einzuholen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

- 6.1.2 Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung zusammen mit der Refinanzierungszusage an das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) einzureichen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder).

### 6.3 Verwendungsnachweis, Kontrolle

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Verwaltungskontrolle vor Ort so zuzulassen, dass die Bewilligungsbehörde oder von ihr Beauftragte die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich überprüfen kann.

## 7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den gegebenenfalls erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

Ihre Geltungsdauer wird automatisch um jeweils zwei Jahre verlängert, wenn die Kofinanzierung in bisheriger Höhe gesichert ist und der Effizienznachweis erbracht wird. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 15. September 1997 (ABl. S. 895) außer Kraft.

### Anhang:

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einschließlich der im Amtsblatt Nr. L 222 vom 22.08.1999, Seite 1 veröffentlichten Änderungen sowie die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.





**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

276

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 16 vom 18. April 2001

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0